

Staatsanwalts der DDR, mit dem gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In Übereinstimmung mit der im Kassationsantrag vertretenen Auffassung hat die Überprüfung des kreisgerichtlichen Urteils ergeben, daß der Strafausspruch in gröblichem Widerspruch zum Charakter und zur Schwere der Straftaten steht. Dies beruht darauf, daß das Kreisgericht den Sachverhalt zwar richtig aufgeklärt und festgestellt, jedoch den materiellen Gehalt der damit ausgewiesenen, die Straftaten als verbrecherischen Diebstahl sozialistischen Eigentums kennzeichnenden Tatumstände nicht richtig beurteilt hat.

Wie bereits im Bericht des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts (NJ 1969 S. 264 f.) hervorgehoben wurde, besteht die Bedeutung der richtigen Subsumtion einer Straftat unter den verletzten Tatbestand darin, daß die mit dem Strafrahmen des verletzten Strafgesetzes gegebene Orientierung auf die generelle gesellschaftliche Wertung der Deliktsart die Grundlage für die entsprechend den Grundsätzen des § 61 StGB vorzunehmende Beurteilung der konkreten Tatschwere und die davon bestimmte gerichtliche Strafzumessung ist. Zutreffend hat das Bezirksgericht erkannt, daß die einzelnen der insgesamt acht Diebstahlhandlungen in der Art und Weise ihrer Ausführung durch große Intensität sowie durch Wiederholung dieser intensiven Tatbegehung gekennzeichnet sind und der Angeklagte daher unter den tatbestandsmäßigen Bedingungen des wiederholten Handelns mit großer Intensität des mehrfachen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums strafrechtlich verantwortlich ist. Dabei ist das Bezirksgericht richtig davon ausgegangen, daß sich das Merkmal „große Intensität“ auf die Art und Weise der Tatbegehung bezieht und zwischen diesem Tatbestandsmerkmal des § 161 StGB und dem in § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB gleichlautenden Begriff Identität besteht (vgl. OG, Urteil vom 30. März 1972 - 2 Zst 5/72 - NJ 1972 S. 366), sowie ferner davon, daß das den Tatbestand des Vergehens von dem des Verbrechens des Diebstahls und Betruges abgrenzende Kriterium allein das der Wiederholung des Handelns mit großer Intensität (mindestens zwei in dieser Art und Weise begangene Handlungen) ist.

Im Zusammenhang mit den in der Rechtsprechung teilweise noch festzustellenden Unsicherheiten in der Beurteilung der Frage der großen Intensität machen sich noch folgende Hinweise erforderlich:

Das Merkmal „große Intensität“ bezieht sich auf die einzelne Handlung.*/ Deshalb begründet allein der Umstand einer wiederholten (mehrfachen) Tatbegehung nicht das Merkmal der großen Intensität. Die wiederholte Tatbegehung ohne große Intensität kann jedoch einen „anderen erschwerenden Umstand“ gemäß § 161 StGB darstellen; andernfalls muß diese bei der Strafzumessung beachtet werden.

Die Bestimmung der Intensitätsgröße erfordert die Prüfung und Beurteilung der Handlung von ihrer gesamten Anlage her. Dazu gehört auch der gesamte vom Täter im Zusammenhang mit der Tat betriebene, in der Tatdurchführung manifestierte Aufwand. Im Hinblick darauf, daß im allgemeinen jede Tatausführung eine gewisse Intensität erfordert, ist für die Beantwortung der Frage, ob ein Handeln mit großer Intensität vorliegt, zu prüfen und zu beurteilen,

— welche Hindernisse der Täter überwindet und ob diese die Tatausführung wesentlich erschweren,

*/ Vgl. auch OG, Urteil vom 19. April 1973 - 2 Zst 1/73 - (NJ 1973 S. 329). - D. Red.

— auf welche konkrete Art und Weise der Täter diese Hindernisse überwindet, ob mit unmittelbarer körperlicher Gewalt, dem Einsatz von Hilfsmitteln oder (und) durch geistige Anstrengungen (vgl. OG, Urteil vom 26. April 1972 - 2 Zst 7/72 - NJ 1972 S. 488).

Das Merkmal „große Intensität“ darf nicht nur auf besonders komplizierte oder raffiniert oder mit großer körperlicher Gewalt oder geistigem Aufwand begangene Eigentumsstraftaten reduziert werden.

So ist der Angeklagte zwar jeweils durch nicht verschlossen gewesene Fenster in die Räumlichkeiten der Gaststätte und der Kaufhalle eingestiegen. In der Gaststätte wurde ihm die Tatausführung jedoch durch das zur Sicherung der Genußmittel vor unbefugtem Zugriff angebrachte Vorhängeschloß wesentlich erschwert. Um seine Tat ausführen zu können, mußte er diese Sicherung überwinden. Dies geschah durch gewaltsames Aufdrehen des Schlosses. Eine auf diese Art und Weise bewirkte Diebstahlshandlung stellt sich als mit großer Intensität begangen dar. Das gleiche trifft für die sieben Einsteigediebstähle in der Kaufhalle zu. Hier war die Tatbegehung durch die relativ schmalgitterigen Sicherungsvorrichtungen wesentlich erschwert. Die in jedem der sieben Fälle zweimalige Überwindung dieses Hindernisses beim Ein- und Aussteigen war nur mit körperlichem Kraftaufwand und Geschicklichkeit möglich. Das trifft auch für die in einem Fall mit Fußtrittten gewaltsam geöffnete Innentür zu.

Dem Kassationsantrag ist beizupflichten, daß die Tatschwere der durch Abänderung des Schuldausspruchs des Kreisgerichts richtig als mehrfacher verbrecherischer Diebstahl gekennzeichneten Straftat eine über der gesetzlichen Mindeststrafe von zwei Jahren liegende Freiheitsstrafe erfordert. Diese Tatschwere wird in objektiver Hinsicht vor allem durch die Häufung der Straftaten innerhalb weniger Wochen, deren umfang- und wertmäßige Steigerung bis zu der beträchtlichen Gesamtschadenshöhe von fast 2 000 M und nicht zuletzt auch von der konkreten Ausprägung der großen Intensität bei Ausführung insbesondere der Kaufhallendiebstähle gekennzeichnet. In subjektiver Hinsicht ist für den hohen Grad der Schuld des Angeklagten besonders gravierend, daß er sich am sozialistischen Eigentum vergriff, um seinen zur Asozialität tendierenden Lebenswandel fortzusetzen. Die genannten Tatumstände, die eine starke Verfestigung der verantwortungslosen Einstellung des Angeklagten zu seinen gesellschaftlichen Pflichten und zum sozialistischen Eigentum kennzeichnen, erfordern eine Freiheitsstrafe von etwa zwei Jahren und sechs Monaten. Außerdem ist gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB auf Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu erkennen.

Zivilrecht

§§459 Abs. 1 und 2, 460, 276 Abs. 1 BGB; §282 ZPO.

1. Der Verkäufer einer gebrauchten Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie für den gleichen oder einen gleichartigen Verwendungszweck geeignet ist, für den sie im neuen Zustand bestimmt war, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Mängel, die dem entgegenstehen oder die die Tauglichkeit dafür über das Maß hinaus beeinträchtigen, das bei einer gebrauchten Sache ohnehin zu erwarten ist, lösen Gewährleistungsrechte aus.

2. Ob in einer auslegungsbedürftigen Erklärung des Verkäufers beim Kaufabschluß die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes liegt,